



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 6/2026

Erfurt, 20. Juni 2026

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

- 59. Beschluss 1/2026 der Regional-KODA Nord-Ost
- 60. Beschluss 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

- 61. Sprechtag des Generalvikars und der Leiterin der Abteilung Recht und Liegenschaften im Eichsfeld
- 62. Kollektenabrechnung III. Quartal 2026

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

- 63. Adventskalender 2026

Personalnachrichten

Anlagen

- Beschluss 1/2026 der Regional-KODA Nord-Ost
- Beschluss 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost
- Kollektenabrechnung III. Quartal 2026
- Bestellformular und Werbeplakat für den Essener Adventskalender 2026
- Todesanzeige Pfr. i.R. Horst Kaspar
- Todesanzeige Diakon i.R. Günter Bahr
- Nachruf Pfr. i.R. Msgr. Gerhard Arnold / Bistum Fulda

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

59. Beschluss 1/2026 der Regional-KODA Nord-Ost - Anlage

In der Sitzung am 26.03.2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 1/2026

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung § 20 DVO (Jahressonderzahlung)
2. Aufnahme § 29a DVO (Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung)
3. Änderung § 10a der Anlage 6 zur DVO (Familienheimfahrten)
4. Änderung des § 39 DVO

gefasst.

Dieser Beschluss, der Bestandteil dieses Amtsblattes ist, tritt rückwirkend zum 01.04.2026 für das Bistum Erfurt in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 19.06.2026

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

60. Beschluss 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost - Anlage

In der Sitzung am 26.03.2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 2/2026

I. Änderungen in der DVO (Verweise Mutterschutzgesetz)

II. Änderung des § 39 DVO

gefasst.

Dieser Beschluss, der Bestandteil dieses Amtsblattes ist, tritt rückwirkend zum 01.04.2026 für das Bistum Erfurt in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 19.06.2026

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

61. Sprechtag des Generalvikars und der Leiterin der Abteilung Recht und Liegenschaften im Eichsfeld

Am 27.08.2026 findet von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Eichsfeld wieder ein Sprechtag für Pfarrer und Gremienmitglieder der Kirchengemeinden statt.

Ort: Diensträume des Bischöfl. Bauamtes Heiligenstadt,
Lindenallee 37, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Für Termine an diesem Tag ist eine Absprache mit dem Sekretariat der Abteilung Recht und Liegenschaften in Erfurt, Frau Heimbürge, Tel.: 0361 6572-292, erforderlich.

62. Kollektenabrechnung III. Quartal 2026 - Anlage

Die Kirchengemeinden erhalten mit diesem Amtsblatt den Abrechnungsbogen für die Pflichtkollekten des III. Quartals 2026 in zweifacher Ausfertigung. Termin für die Überweisung der Kollektenerträge und Übersendung des Abrechnungsbogens an das Bischöfliche Ordinariat ist der 12.10.2026.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

63. Adventskalender – Anlage

Diesem Amtsblatt sind Bestellformular und Werbeplakat für den Essener Adventskalender 2026 zum Thema „TREFFPUNKT BETLEHEM“ beigelegt. Die Bestellung ist bis zum 31.07.2026 an die Hauptabteilung Pastoral des Bistums Erfurt zu richten. Preis pro Stück: 4,25 Euro; Mindestbestellmenge: 10 Stück.

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Geistliche

Bahr, Günter, Diakon i. R.
verstorben: **14.06.2026** (siehe Anlage)

Bolle, Siegfried, Pfarrer
Kooperator in Lengenfeld u. Stein
bis auf Weiteres vom Dienst suspendiert: **17.06.2026**

Drapatz, Bernhard, Domvikar Hohe Domkirche Erfurt
und Kooperator St. Laurentius Erfurt
Ruhestand: **30.06.2026**

Kämpf, Carsten, Pfarrer
Versetzung in den einstweiligen Ruhestand: **01.07.2026**

Kaspar, Horst, Pfarrer i. R.
verstorben: **12.06.2026** (siehe Anlage)

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost Nr. 1/2026

In der Sitzung am 26.03.2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 1/2026

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung § 20 DVO (Jahressonderzahlung)
2. Aufnahme § 29a DVO (Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung)
3. Änderung § 10a der Anlage 6 zur DVO (Familienheimfahrten)
4. Änderung des § 39 DVO

gefasst.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.04.2026 für das Bistum Erfurt in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 19.06.2026

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Regional-KODA Nord-Ost

Beschluss 1/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026

In der Sitzung am 26.03.2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung § 20 DVO (Jahressonderzahlung)

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Jahressonderzahlung

- (1) Ein Mitarbeiter, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) (Dieser Absatz wird angewendet ab 1. Januar 2026.)
Die Jahressonderzahlung beträgt 85 Prozent des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit) und Leistungsentgelt.
Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September.
Bei einem Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (3) (weggefallen)
- (4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem ein Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die ein Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten hat wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
 2. in denen einem Mitarbeiter Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) (aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2026)
- (7) Die Jahressonderzahlung erhöht sich um 25,56 Euro für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte.“

2. Aufnahme § 29a DVO (Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung)

- a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 29 Arbeitsbefreiung“ in einer neuen Zeile die Angabe „§ 29a Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung“ eingefügt.
- b) Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung

- (1) Mitarbeiter können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 20 zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 gewährt werden.
- (2) Die Berechnung des Wertes eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Absatz 3 Satz 3). Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 20 Absatz 2 Satz 1. Die Jahressonderzahlung nach § 20 vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 24 Absatz 3 Satz 3). Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.
 2. Sofern der Gesamtbetrag nach Ziffer 1 Satz 4 die Höhe der Jahressonderzahlung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Jahressonderzahlung zur Gewährung voller Tauschtage ausreicht. In diesem Fall vermindert sich die Jahressonderzahlung nach § 20 nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtage gemäß Satz 1 entspricht.
- (3) Die Tauschtage müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. Bei der Festlegung der Tauschtage sind die Wünsche der Mitarbeiter zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeiter sollen dem Dienstgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtage spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.
- (4) Tauschtage, die nicht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtage ist ausgeschlossen. Können vom Dienstgeber bewilligte Tauschtage wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Dienstgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 3 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.“

3. Änderung § 10a der Anlage 6 zur DVO (Familienheimfahrten)

§ 10a der Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten oder des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen.“

In Satz 3 werden nach den Worten „am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte“ die Worte „oder der auswärtigen Berufsschule“ gestrichen.

3. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost Nr. 2/2026

In der Sitzung am 26.03.2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 2/2026

I. Änderungen in der DVO (Verweise Mutterschutzgesetz)

II. Änderung des § 39 DVO

gefasst.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.04.2026 für das Bistum Erfurt in Kraft und wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 19.06.2026

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Regional-KODA Nord-Ost

Beschluss 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026

In der Sitzung am 26.03.2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO (Verweise Mutterschutzgesetz)

1. **§ 17 Absatz 3 Buchstabe a)** wird neu gefasst:
„Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“
2. **§ 18 Absatz 7 Buchstabe b)** wird neu gefasst:
„Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz unterliegt,“
3. **Anlage 3 zur DVO § 8 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
Gestrichen wird „eines Beschäftigungsverbot nach § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz“ und durch „eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
4. **Anlage 6 zur DVO § 14 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
Gestrichen wird „Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und durch „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
5. **Anlage 7 zur DVO § 12 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
Gestrichen wird „Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und durch „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Bischöfliches Ordinariat Erfurt

Abrechnungsbogen für Kollekten III. Quartal 2026

der Katholischen Kirchengemeinde

Termin für die Rückgabe des Nachweises und die Überweisung der Kollektensumme:

12. Oktober 2026

Datum	Kollekte		Betrag EURO
03.07.2026 04.07.2026	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
05.07.2026	Peterspfennigkollekte	15924	
19.07.2026	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
02.08.2026	Kollekte für das Diasporahilfswerk	86068	
07.08.2025 08.08.2025	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
09.08.2025	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben <u>bzw.</u> für den <u>Kindergarten</u> der Gemeinde	86065	
23.08.2025	Kollekte für kirchliche Aufgaben	86067	
04.09.2025 05.09.2025	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
06.09.2026	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	85065	
13.09.2025	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	15941	
27.09.2025	Kollekte für die Caritas (50 % verbleiben für die Pfarrcaritas)	15938	
	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	15927	
	Diasporaopfer der Firmlinge	15928	
	Gesamtbetrag		

Konto der Diözesankasse:

IBAN: DE21 8204 0000 0107 7999 01

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank Erfurt

Verwendungszweck

.....
Stempel und Unterschrift des Pfarrers

*** Bitte beachten:**

Für Kirchengemeinden mit eigenem konfessionellem Kindergarten
entfällt die Abführung der Kollekte vom 09.08.2026

TREFFPUNKT BETLEHEM

Der Essener Adventskalender 2026

Für die Advents- und Weihnachtszeit mit Kindern bis zum 6. Schuljahr



Wer kommt mit?

In Betlehem kommen alle zusammen, damals wie heute: Hirten und Könige, Engel, Schafe und Esel, Maria und Josef, Freunde und Familie. Denn Jesus, das Kind in der Krippe, bringt alle zusammen. Was werden sich wohl all die Figuren an der Krippe erzählen? Der 72-seitige Kalender lädt Kinder ein, mit vielen tollen Ideen unterwegs zu sein in Richtung Weihnachten, dem Wunder von Betlehem.

Mit Vorlagen zum Mitmachen!

Ab September gibt es im Internet begleitendes Material zum einfachen Download: Ausmal- und Bastelvorlagen, Rezepte und Texte. Für zu Hause, die Kita, aber auch als Idee für den Unterricht!

- * liebevolle, kindgerechte Gestaltung
- * mit kleinen Sachen große Freude machen – Schenken muss nicht teuer sein
- * Geschichten, Lieder, Rätsel
- * Back- und Bastelideen und vieles mehr



Zu bestellen bei:

Bitte bestellen Sie bis Anfang September 2026 über das zuständige Generalvikariat / Ordinariat

Nach Möglichkeit sollten nur Einheiten mit 50 oder mehr Exemplaren bestellt werden.

Die Auslieferung erfolgt ab September 2026.

„Treffpunkt Betlehem“

Der Adventskalender für Familien in der Advents- und Weihnachtszeit 2026/ 2027

herausgegeben vom Bistum Essen,

Verlag, Herstellung und Vertrieb: Bonifatius GmbH

An Bistum Erfurt – Hauptabteilung Pastoral

Herrmannplatz 9, 99084 Erfurt

Tel.: 0361 6572 – 310 oder 314

per E-Mail: anmeldungen-pastoral@bistum-erfurt.de

Hiermit bestelle ich bei der Hauptabteilung Pastoral Erfurt (Mindestbestellmenge 10 Exemplare)

_____ Exemplare des Adventskalenders 2026/2027 (pro Stück 4,25 €)

Name/Anschrift/E-Mail

Bitte bestellen Sie regulär bis zum **31. Juli 2026**.

Danach eingehende Bestellungen können bis max. Ende Oktober bearbeitet werden.

Die Auslieferung erfolgt ab Anfang September 2025.

„Ja, ich will euch tragen bis ins Alter hin,
und ihr sollt einst sagen, dass ich gnädig bin.“ (vgl. Jes 46,4)
(Lieblingstext des Verstorbenen)



Am Freitag, dem **12. Juni 2026**,
rief Gott, der Herr über Leben und Tod,
seinen treuen Diener, unseren Mitbruder

Herrn Pfarrer in Ruhe

Horst Kaspar

zu sich in sein himmlisches Reich.

Pfarrer Horst Kaspar stand im 88. Lebensjahr
und im 62. Jahr seines priesterlichen Dienstes.

Horst Kaspar wurde am 29. September 1938 in Aussig/Elbe im Sudentenland geboren und wuchs dort mit seinen Eltern Alfred und Helene Kaspar als Einzelkind auf. Er besuchte die Grundschule seit 1944 in Aussig und nach der Vertreibung in Rudolstadt und Saalfeld. 1952 wechselte Horst Kaspar wegen seines Interesses an der Elektrotechnik in die Oberschule, um dort das Abitur ablegen zu können, da er zunächst Elektroingenieur werden wollte. Das Interesse an einem geistlichen Beruf veranlasste ihn jedoch, den Bischof 1957 um die Annahme als Priesteramtskandidat zu bitten. Nach dem Abschluss des Theologiestudiums in Erfurt wurde Horst Kaspar am 27. Juni 1964 in Saalfeld durch Weihbischof Hugo Aufderbeck zum Priester geweiht. Seinen priesterlichen Dienst begann er als Kaplan der Pfarrei St. Marien zu Meiningen und wechselte im Jahr darauf als Kaplan in die Pfarrei Sonneberg. 1971 wurde ihm durch den Bischof die Pfarrei Gräfenthal verliehen. 1982 übernahm er die Pfarrverantwortung in der Pfarrei St. Marien zu Neustadt/Orla. 1987 ernannte ihn Bischof Joachim Wanke zum Pfarrer der Pfarrei St. Kilian in Bad Liebenstein.

Bei der Gründung des Bistums Erfurt im Jahr 1994 bat er darum, Priester der Diözese Würzburg bleiben zu dürfen. Nach 18 Jahren verzichtete Herr Pfarrer Kaspar auf die Pfarrei Bad Liebenstein und nahm seinen Wohnsitz im Caritasheim St. Laurentius in Hildburghausen. Dort verstarb er am 12. Juni 2026.

Sein Verdienst ist der Neubau der Kirche und der Gemeinderäume in Bad Liebenstein. Bischof Dr. Wanke schrieb daher im Ruhestandsdekret im Hinweis auf den Neubau:

„Die Vision des himmlischen Jerusalem wird Ihnen immer vor Augen und in Ihrem Herzen sein.“

Zu danken ist Pfarrer Kaspar für seine Bereitschaft zur Übernahme des Dienstes in der Liturgischen Kommission der Berliner Ordinarienkonferenz seit dem Jahr 1975, zum Pastoralreferenten des Dekanates Saalfeld und 1977 zum stellvertretenden Dechant. 1978 wurde er in den Priesterrat des Bischöflichen Vikariates Meiningen gewählt. 1983 wählten ihn die Mitbrüder zum Caritasreferenten des Dekanates Weida.

Pfarrer Horst Kaspar war seit 1997 Mitglied im Pactum Marianum des Bistums Erfurt.

Requiescat in pace!

Für das Bistum Erfurt

Erfurt, 15. Juni 2026

gez. Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Bischöfsvikar für Priester und Diakone

Das Requiem wird am **Donnerstag, dem 18.06.2026, um 10:00 Uhr** in der Kirche St. Leopold zu Hildburghausen, Seminarstraße, gefeiert. Im Anschluss daran ist um **12:00 Uhr die Beerdigung auf dem dortigen Zentralfriedhof**, Am Friedhof, 98646 Hildburghausen.

„Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenige Arbeiter.
Bittet also den Herrn der Ernte,
Arbeiter für seine Ernte auszusenden.“
(Evangelium am Todestag des Verstorbenen)



Am Sonntag, dem **14. Juni 2026**,
rief Gott, der Herr über Leben und Tod,
seinen treuen Diener, unseren Mitbruder

Herrn Diakon in Ruhe

Günter Bahr

zu sich in sein himmlisches Reich.
Diakon Günter Bahr stand im 91. Lebensjahr
und im 45. Jahr seines diakonalen Dienstes.

Günter Bahr wurde am 6. November 1935 in Königsberg/Ostpr. geboren und wuchs dort bei seinen Eltern Heinz und Lucia Bahr auf. Er besuchte die Grundschule seit 1942 in Königsberg und nach der Vertreibung in Oßmannstedt bei Apolda. Von 1950 bis 1954 war Günter Bahr Schüler der Oberschule „Friedrich Schiller“ in Weimar und schloss die Schulzeit mit dem Abitur ab. Die Suche nach einem Studien- oder Ausbildungsplatz gestaltete sich als schwierig, da er kein Mitglied der FDJ war. Schließlich fand er bei der Orgelbaufirma Kirchner in Weimar einen Ausbildungsplatz, da er aufgrund einer Anzeige am Orgelbau Interesse zeigte. Die Lehre schloss er 1950 als Orgelbauer ab. 1965 qualifizierte er sich zum Orgelbaumeister. Zuvor hatte er 1961 seine Frau Hanna Thomas geheiratet und zog mit ihr nach Apolda. 1964 wurde dem Ehepaar Bahr der Sohn Ulrich und 1971 der Sohn Rüdiger geboren. 1966 hatte sich Günter Bahr als Orgelbaumeister selbständig gemacht und führte die Werkstatt bis 1978. Um frei zu sein für die Ausbildung zum Ständigen Diakon übergab er seine Werkstatt 1978 einem Nachfolger. Nach einem Gemeindepraktikum in der Pfarrei St. Crucis in Erfurt wurde er am 6. September 1981 durch Bischof Dr. Joachim Wanke in der Pfarrkirche St. Bonifatius zu Apolda zum Ständigen Diakon geweiht. Seinen diakonalen Dienst begann Diakon Bahr nach einem 4-monatigen Praktikum in der Pfarrei Jena als Diakon der Pfarrei St. Bonifatius in Apolda. Fast 20 Jahre lang übte er diesen Dienst aus und bat zum 1. Januar 2001 um Entpflichtung. Solange es seine Kräfte erlaubten, war er weiterhin als Diakon in Apolda und den dazugehörigen Kirchorten tätig. Aufgrund der zunehmenden Pflegebedürftigkeit zog er im Jahr 2026 mit seiner Frau Hanna in das Pflegeheim der Stiftung Carolinenheim in Apolda. Nach einem kurzen Krankenhausaufenthalt starb Diakon Günter Bahr im Kreis seiner Familie in den Morgenstunden des 14. Juni 2026.

Zu danken ist Herrn Diakon Bahr für seine Bereitschaft zur Übernahme des langjährigen Dienstes als Caritasreferent des Dekanates Weimar.

Requiescat in pace!

Für das Bistum Erfurt

Erfurt, 16. Juni 2026

gez. Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Bischofsvikar für Priester und Diakone

Das Requiem wird am **Dienstag, dem 23.06.2026, um 11:00 Uhr** in der Kirche St. Bonifatius zu Apolda, Stobraer Str. 8, gefeiert. Im Anschluss daran ist gegen **13:00 Uhr die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof**, Niemöllerstraße, Apolda.

*„Dein Erbarmen, o Herr,
will ich in Ewigkeit preisen.“
(nach Ps 89,2)*

Jesus Christus, der Hohepriester, rief am Dienstag, 9. Juni 2026, in Geisa seinen treuen Diener



**Pfr. i. R. Msgr. Gerhard Arnold (P. M.)
Geistlicher Rat**

im 92. Lebensjahr und im 62. Jahr seines Priestertums zu sich.

Gerhard Arnold wurde am 9. September 1934 in Zella geboren. Er verließ als Jugendlicher die DDR, um in Maria Laach die Bildhauerkunst zu erlernen. In dieser Zeit erkannte er seine Berufung zum Priestertum, die ihn schließlich in die DDR zurückkehren ließ. Er besuchte dann das Norbertinum in Magdeburg und legte dort am 7. Februar 1959 sein Abitur ab. Daran schloss sich das Studium von Philosophie und Theologie in Erfurt und Neuzelle an. Seine Diakonenweihe empfing er am 15. März 1964 durch Bischof Gerhard Schaffran in Neuzelle, seine Priesterweihe am 19.12.1964 in Erfurt durch Bischof Hugo Aufderbeck.

Nach seiner Priesterweihe wirkte er zunächst als Kaplan in Mühlhausen. 1969 übernahm er als Pfarrkurat die weit verstreute Seelsorgestelle in Großenehrich, ein Diasporagebiet, das von Armut gezeichnet war. 1972 erhielt er zusätzlich die Pfarrkurat Ebeleben. Ab September 1973 war er Caritasreferent des Dekanates Sondershausen. Nach zehn Jahren als Pfarrkurat wurde ihm im Januar 1977 der Titel „Pfarrer“ verliehen.

Im September 1978 wurde er zum Pfarrer der Pfarrei in Kranlucken ernannt. Zusätzliche Aufgaben bekam er im Januar 1982 mit der Schwesternseelsorge für die Vinzenterinnen und im April 1986 als Vicarius in Geismar. Die Zeit der Teilung Deutschlands war gerade für Seelsorger im Sperrgebiet eine Dauerbelastung. In dieser Zeit war er den Gläubigen dort eine wichtige Stütze.

Da sich abzeichnete, dass die Pfarrei in Kranlucken nach seiner Ruhestandsetzung zum 1. August 2007 keinen eigenen Pfarrer mehr bekommen würde, hatte sich Gerhard Arnold bereit erklärt, dort wohnen zu bleiben und den neuen Administrator der Pfarrei durch seine Mitarbeit in Gottesdienst und Seelsorge zu unterstützen. Bis ins Alter hinein konnte er so priesterlich wirken, begleitete Menschen auf ihrem Glaubens- und Berufungsweg und verkündete die Frohe Botschaft.

In Würdigung seiner geistlichen Dienste ernannte ihn Bischof Heinz Josef Algermissen am 22. Dezember 2002 zum Geistlichen Rat ad honores, 2014 ernannte ihn Papst Franziskus zum Monsignore.

Wir gedenken seines treuen Dienstes und bitten um das Memento der Mitbrüder.

+ Michael Jeb

Bischof von Fulda

Fulda, 9. Juni 2026

Das Requiem für den Verstorbenen wird am **Freitag, 12. Juni 2026 um 14 Uhr in der Kirche „Heiligste Dreifaltigkeit“ in Kranlucken** gefeiert. Anschließend erfolgt die Beisetzung am dortigen Friedhof. Priester sind gebeten, in Chorkleidung und weißer Stola am Requiem teilzunehmen.